

Technische Aufschaltbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung auf die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen bei der Kreisleitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises (TAB-RBK) in der

- Stadt Bergisch Gladbach
- Stadt Burscheid
- Stadt Leichlingen
- Stadt Overath
- Stadt Rösrath
- Stadt Wermelskirchen
- Gemeinde Kürten
- Gemeinde Odenthal

Stand: 01.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Anforderungen	3
2	Gefahrenmeldung vom Objekt zur Kreisleitstelle	5
3	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	5
4	Schließsysteme	7
4.1	des Betreibers.....	7
4.2	für die Feuerwehr.....	7
5	Freischaltelement (FSE).....	8
6	Kennzeichnungen	8
6.1	Kennzeichnungen für die Feuerwehr	8
6.2	Kennzeichnung der Brandmelder.....	8
7	Anlaufstelle der Feuerwehr (FIZ).....	9
7.1	Feuerwehrbedienfeld (FBF).....	9
7.2	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)	9
8	Feuerwehrplan	10
9	Feuerwehrlaufkarten.....	10
10	Eingewiesene Personen in die BMA.....	11
11	Prüfung vor der Aufschaltung zur Kreisleitstelle	11
12	Abschaltung der Brandmeldeanlage	12
13	Kosten und Entgelte	12
14	Anhänge.....	12

Zusätzlich zu diesen TAB-RBK sind die Anhänge zu beachten.

Teilweise wird schon durch den Hinweis „Siehe Anhang“ hierauf hingewiesen.

1 Allgemeine Anforderungen

Sinn und Zweck einer Brandmeldeanlage (BMA) ist, im Schadenfall die Feuerwehr zum frühestmöglichen Zeitpunkt direkt zur entsprechenden baulichen Anlage zu alarmieren. Die Anschlussbedingungen sollen zu einer Gleichbehandlung aller zur Kreisleitstelle des RBK aufgeschalteten Brandmeldeanlagen führen.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Diese Anschlussbedingungen regeln die Planung, Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, die über die Alarmübertragungsanlage (AÜA) für Brandmeldungen zur einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreis (Leitstelle) aufgeschaltet werden. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen oder Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen in Objekten in allen Städte und Gemeinden im Kreisgebiet. Besonderheiten der einzelnen Kommunen sind den Anhängen zu entnehmen.

Die Anschlussbedingungen ergänzen die normativen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf feuerwehrspezifische Anforderungen. Sie sollen den örtlich zuständigen Feuerwehren eine schnelle Orientierung und ein effektives Eingreifen in den vielen verschiedenen Objekten ermöglichen.

Mit dem Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage über die Übertragungsanlagen für Brandmeldungen auf die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises über den Konzessionär erkennt der Teilnehmer der Brandmeldeanlage diese Anschlussbedingungen verbindlich an.

Die Aufschaltbedingungen gelten nur ungekürzt.

Abweichungen von den Aufschaltbedingungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle. Diese sind im Brandmeldekonzept schriftlich fest zu halten.

Planung, Einbau, Betrieb, Wartung und Prüfung der Brandmeldeanlage muss, soweit im Folgenden nichts Anderes ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Als Grundlage für die Planung sowie Abnahme der Brandmeldeanlage nach der Prüfverordnung (PrüfVO NRW) muss von einem zertifizierten Planer für Brandmeldeanlagen ein Konzept der Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtung (Brandmeldekonzept) nach den Anforderungen der DIN 14675 Abschnitt 5 erstellt werden.

Die Planung einer Brandmeldeanlage hat gemäß DIN VDE 0833 T 2 einvernehmlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und dem Errichter der Brandmeldeanlage zu erfolgen.

Insbesondere der zukünftige Standort des Anlaufpunktes der Feuerwehr an der baulichen Anlage und damit die Örtlichkeiten des Feuerwehrschlüsseldepots und des Aufbewahrungsschranks für die Bedienelemente (im nachfolgenden Text näher erläutert) müssen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, in der Planungsphase abgestimmt werden. Die BMA darf nur von Fachfirmen oder von eigenen Fachdiensten des Betreibers unter Beachtung der DIN 14675 errichtet und instandgehalten werden. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist die Fachkunde in geeigneter Form nachzuweisen. Zu Bedienelementen, die mit der Feuerwehrschießung für die jeweilige Kommune versehen werden, erhält der Betreiber keinen Schlüssel.

Die nach diesen Anschlussbedingungen erforderlichen Abstimmungen und Informationen müssen rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sowie zwischen dem Konzessionär und der Kreisleitstelle erfolgen.

Die Übertragungseinrichtung wird vom Konzessionär oder den zugelassenen Fachunternehmern eingerichtet und instandgehalten. Sie ist im gesicherten Funktionsbereich der BMA im Nahbereich der Brandmeldezentrale zu installieren.

Kontakt:

(für den RBK, außer Stadt GL)

Der Landrat
Brandschutzdienststelle
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 / 13-2768
Fax: 02202 / 13-102684
E-Mail: brandschutz@rbk-online.de

(für Stadt GL)

Stadt Bergisch Gladbach
FB 3-372 Brandschutzdienststelle
Paffrather Straße 175
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 / 238-430
Fax: 02202 / 238-419
E-Mail: brandschutzdienststelle@stadt-gl.de

(für die Kreisleitstelle)

Der Landrat
Kreisleitstelle
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 / 9567-0
Fax: 02202 / 9567-206
E-Mail: leitstelle@rbk-online.de

2 Gefahrenmeldung vom Objekt zur Kreisleitstelle

Brandmeldeanlagen sind Normkonform direkt zur Kreisleitstelle als hilfeleistende Stelle nach DIN 14675 aufzuschalten.

Der RBK hat als Konzessionsgeber für die Einrichtung und den Betrieb Konzessionäre beauftragt. Der Konzessionär für die Übertragung von Gefahrenmeldungen im Bereich der Brand -und Gefahrenmeldetechnik in Rheinisch-Bergischen Kreis ist dem Anhang „Konzessionär“ zu entnehmen.

Neben dem Konzessionsnehmer kann der RBK weitere fachlich geeignete Unternehmen als sogenannte zugelassene Fachunternehmer für den Anschluss von Übertragungseinheiten auf die AES/Haupt-Clearingstelle des Konzessionsnehmers auf die Leitstelle zulassen.

Der Teilnehmer oder Betreiber ist derjenige, dessen Brandmeldeanlage über eine Übertragungseinrichtung unmittelbar an die Alarmübertragungsanlage angeschlossen ist.

Der Anschluss einer Brandmeldeanlage auf die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist frühzeitig schriftlich an den Konzessionär der Übertragungsanlage zu richten.

Der beauftragte Konzessionär schließt mit dem Teilnehmer/Betreiber einer Brandmeldeanlage einen Anschlussvertrag für die ÜE ab.

Bei weitläufigen Objekten mit separaten Gebäudeteilen ist eine so genannte Campuslösung anzustreben. Dabei können mehrere Gebäude als eigenständige Objektadresse mit eigener Melderkenntung technisch durch eine gemeinsame Übertragungseinrichtung zur Leitstelle aufgeschaltet werden. Deshalb muss die Übertragungseinrichtung eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen ermöglichen. Je Anlaufpunkt ist eine separate Brandmeldung zu übertragen.

3 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Das FSD dient der Hinterlegung von Objektschlüsseln für den gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr bei baulichen Anlagen mit Brandmeldeanlagen nach DIN 14675. Es sind FSD mit VdS-Anerkennung zu verwenden.

Die Schließung des FSD erfolgt über ein Umstellschloss entsprechend der Feuerwehrschießung für die jeweilige Kommune. Der Einbau des Umstellschlusses erfolgt bei Inbetriebnahme der BMA. Die Einbauhöhe des FSD muss zwischen 1,2 m und 1,5 m über der jeweils vorhandenen Erdoberfläche liegen.

Die Schutzklasse des Feuerschlüsseldepots zum Einlegen von Generalschlüsseln muss grundsätzlich der Klasse 3 nach DIN 14675 entsprechen. Über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots ist eine gesonderte Vereinbarung mit der zuständigen Feuerwehr zu treffen.

Bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage muss der Betreiber der baulichen Anlage mindestens 2 Generalhauptschlüssel der baulichen Anlage zur Hinterlegung im Feuerwehrschlüsseldepot bereitstellen. Die genaue Anzahl der zu hinterlegenden Generalschlüssel wird Objektabhängig im Brandmeldekonzept mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegt.

Für jeden Generalschlüssel ist ein überwachter Steckplatz im FSD vorzusehen. Der Generalschlüssel soll gleichzeitig der überwachte Schlüssel im FSD sein. Daher sind spätestens bis zur Inbetriebnahme des FSD passende Halbzylinder der Schließanlage des Betreibers für die Generalschlüssel im FSD durch den Errichter der BMA im FSD einzubauen. Die Kosten für die Halbzylinder sind vom Betreiber der baulichen Anlage oder dessen Vertreter zu tragen.

Sollten in Ausnahmefällen nicht alle Türen des Gebäudes mit dem Generalschlüssel geöffnet werden können sind weitere Schlüssel einzulegen. Diese Schlüssel sind unlösbar mit dem Überwachungsschlüssel zu verbinden. Ein Schlüsselsatz darf max. 3 Schlüssel bzw. 3 Schließmedien umfassen. Im FSD eingelegte Schlüsselsätze müssen gleich sein. Alle Schlüssel, die nicht Generalschlüssel sind, sind eindeutig so zu kennzeichnen (entsprechend der Raumkennzeichnung im Feuerwehrplan), dass die Feuerwehr als nicht betriebszugehörige Einheit die Zugehörigkeit des Schlüssels erkennen kann. Die Verwendung von betriebsinternen Bezeichnungen wird nicht akzeptiert.

Im Bereich des Hauptzuganges für die Feuerwehr, an dem das FSD angebracht ist, ist eine Blitzleuchte anzubringen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche oder von den Feuerwehrebewegungsflächen aus optisch die Auslösung der BMA erkennen lässt. Ist das FSD nicht in unmittelbarer Nähe des Hauptzuganges bzw. nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr angebracht bzw. sichtbar, so sind erforderlichenfalls weitere Blitzleuchten anzubringen.

Siehe Anhang RBK bzw. Anhang FW GL

4 Schließsysteme

4.1 des Betreibers

Es werden nur Schließsysteme zugelassen, die für den Feuerwehreinsatz tauglich sind. Werden andere Schließmedien als Schlüssel herkömmlicher Art verwendet sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Nach Möglichkeit sollten im FSD nur passive „Schlüssel“ (Transponder, elektronische Schlüssel) hinterlegt werden, die keiner eigenen Energieversorgung (Batterie) bedürfen.
- Aktive „Schlüssel“ mit integrierter Batterie sind kostenpflichtig jährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Unabhängig von Herstellerangaben ist entweder die Batterie oder der Schlüssel bzw. Transponder auszutauschen.
- Grundsätzlich muss die Nutzung jedes Systems vergleichbar mit einer herkömmlichen Schlüssel-Schließung sein. Das bedeutet, dass eine Türöffnung durch Auslesung im Bereich des Türzylinders erfolgen muss und darüber hinaus nicht ausschließlich optisch erfolgen darf, da dieses System bei einer möglichen Verrauchung im Brandfall nicht nutzbar sein könnte.
- Bei programmierbarer Schließberechtigung muss die Berechtigung für die Feuerwehr uneingeschränkt und zu jeder Zeit gewährleistet sein. Diese Schließberechtigung darf zu keinem Zeitpunkt auslaufen.

Einzelheiten sind im Vorfeld einvernehmlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzuklären.

Karten und Biometrische Schließsysteme sind im Feuerwehreinsatz unzweckmäßig und werden für die Nutzung durch die Feuerwehr nicht zugelassen.

Anfallende Kosten für Material, Personal-und Verwaltungsaufwand trägt der Betreiber.

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Wechsel des Schließsystems die Feuerwehr zu informieren und einen Austausch (kostenpflichtig) der Schlüssel zu veranlassen.

Die Feuerwehr ist berechtigt, einmal jährlich, nach Terminvereinbarung und auf Kosten des Betreibers, das Schlüsseldepot auf Funktion zu prüfen und den Bestand der Schlüssel zu kontrollieren.

4.2 für die Feuerwehr

Siehe Anhang RBK bzw. Anhang FW GL

5 Freischaltelement (FSE)

Im unmittelbaren Bereich des FSD ist ein Freischaltelement (FSE) mit Feuerwehrschiessung zu installieren. Das FSE ist ober- oder unterhalb des FSD (Toleranz max. $\pm 0,5$ m) anzubringen; im Übrigen sind die Einbaubedingungen und Vorgaben des VdS einzuhalten.

6 Kennzeichnungen

6.1 Kennzeichnungen für die Feuerwehr

Der Weg vom Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) zum Feuerwehr-Anlaufpunkt/Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) ist spätestens bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage, mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt, eindeutig zu kennzeichnen (siehe auch Ziffer 3). Dazu müssen die im Laufweg liegenden Türen mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift FIZ gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung der Treppenträume muss in den Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten gleichlautend sein und mit einer ggf. vor Ort vorhandenen Kennzeichnung (Nummerierung) identisch sein. Sollte es keine Kennzeichnung (Nummerierung) vor Ort geben, kann diese durch die jeweilige Brandschutzdienststelle gefordert werden.

6.2 Kennzeichnung der Brandmelder

Alle Brandmeldegruppen und Brandmelder sind einer numerischen Ordnung zuzuführen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung aller Brandmelder ist so herzustellen, dass sie in Abhängigkeit der Entfernung zum Betrachter ohne Hilfsmittel lesbar ist und ihre Größe der DIN 1450 entspricht. Für offensichtliche Brandmelder ist die farbliche Kennzeichnung weiße Schrift auf rotem Grund oder rote Schrift auf weißem Grund zu wählen. Die Kennzeichnung muss neben dem Melder, nicht auf dem Meldersockel erfolgen. Für Brandmelder, welche nicht offensichtlich sind und in Zwischendecken, Zwischenböden oder in geschlossenen Anlagen untergebracht sind, ist zusätzlich außerhalb des verdeckten Bereiches eine Einzelmelderidentifikation nahe dem Melder erforderlich. Sie sind mittels Parallelanzeige bzw. Hinweisschildern nach DIN 14623 für die Einsatzkräfte offensichtlich darzustellen. Alternativ zu Hinweisschildern nach DIN 14623 ist eine Kennzeichnung durch kreisrunde, rote Plaketten/ Klebefolien mit weißer Beschriftung unter Einhaltung der DIN 1450 vorzunehmen. Diese Melder müssen leicht zugänglich sein.

Die Kennzeichnung der Handfeuermelder ist gut sichtbar innerhalb des Gehäuses vorzunehmen.

Zum Öffnen von Hohlraumböden oder Revisionsöffnungen in Zwischendecken sind für die Feuerwehr entsprechende Hilfsmittel wie Bodenheber, Steckschlüssel, eine geeignete Leiter, etc. jederzeit gut sichtbar am Feuerwehrlaufpunkt (FIZ) vorzuhalten. Revisionsöffnungen von Decken/Bodenmeldern müssen min. 0,5m x 0,5m groß sein. Das Gewicht von herausnehmbaren Deckenelementen bzw. der Revisionsklappe darf maximal 5kg betragen. Einzellösungen (z.B. Einzelmelderidentifikation) sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

7 Anlaufstelle der Feuerwehr (FIZ)

Im Regelfall sind die Komponenten FBF und FAT sowie die Feuerwehrlaufkarten und der Feuerwehrplan in einem dafür bestimmten, roten doppelflügeligen Schrank (FIZ) einzubauen/einzulegen. Der Einbaubereich für FBF und FAT, welcher nur für die Feuerwehr zugänglich sein darf, ist mit einem Halbzylinder der Feuerweherschließung (siehe 4.2) der jeweiligen Kommune zu verschließen. Der Halbzylinder ist in Absprache mit der Feuerwehr der Kommune zu beschaffen und wird spätestens bei Inbetriebnahme der BMA eingebaut. Die Kosten für den Halbzylinder sind vom Betreiber der baulichen Anlage oder dessen Vertreter zu tragen. Der Betreiber erhält keinen Schlüssel zu diesem Bereich des FIZ. Eine Einzelschließung für den Bereich von Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrplan stellt sicher, dass der Betreiber oder Nutzungsberechtigte der baulichen Anlage auch ohne die Hilfe der Feuerwehr die Unterlagen z.B. zur Prüfung und Aktualisierung erreichen kann. Das FIZ muss für die Aufnahme von 2 Sätzen Laufkarten und Feuerwehrplänen der Größe DIN A3 geeignet sein. Werden FAT, FBF und der Kasten für die Laufkarten getrennt angebracht, ist für jede Komponente ein Halbzylinder erforderlich.

7.1 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Am Feuerwehr-Anlaufpunkt ist zur Bedienung der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 erforderlich. Falls, in Ausnahmefällen, das Feuerwehrbedienfeld nicht in einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) eingebaut wird, muss es bei Inbetriebnahme der BMA mit einem Halbzylinder der Feuerweherschließung der jeweiligen Kommune verschlossen werden. Der Halbzylinder ist in Absprache mit der Feuerwehr der Kommune zu beschaffen und wird spätestens bei Inbetriebnahme der BMA eingebaut. Die Kosten für den Halbzylinder sind vom Betreiber der baulichen Anlage oder dessen Vertreter zu tragen.

7.2 Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Zur Anzeige der ausgelösten Meldegruppe(n) ist in unmittelbarer Nähe zum FBF ein Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) nach DIN 14662 zu installieren.

Falls, in Ausnahmefällen, das Feuerwehranzeigetableau nicht in einer Feuerwehr- Informationszentrale (FIZ) eingebaut wird, muss es bei Inbetriebnahme der BMA mit einem Halbzylinder der Feuerweherschließung der jeweiligen Kommune verschlossen werden.

Das FAT **soll** eine Möglichkeit zur Datenweiterleitung an mobile Endgeräte vorhalten. Falls diese nicht von Anfang an vorhanden ist, muss die Datenweiterleitung einfach nachzurüsten sein.

Siehe Anhang RBK bzw. Anhang FW GL

8 Feuerwehrplan

Für bauliche Anlagen mit einer Brandmeldeanlage sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der BMA der Feuerwehr der Kommune, der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Kreisleitstelle Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 in Papierform und digital als pdf zur Verfügung zu stellen. „X“ Sätze Feuerwehrpläne sind in Papierform ist bei den Feuerwehrlaufkarten zu hinterlegen. Bei der Erstellung und Vervielfältigung der Feuerwehrpläne ist das Merkblatt zu Erstellung von Feuerwehrplänen gemäß Vorgabe der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beachten. Die Pläne sind durch die zuständige Brandschutzdienststelle frei zu geben. Eine Bearbeitungszeit von ca. 6 Wochen ist zu berücksichtigen.

Eine Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage kann ohne freigegebene und bereitgestellte Feuerwehrpläne nicht erfolgen!

Feuerwehrpläne müssen stets auf dem **aktuellen Stand** gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat darüber hinaus den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Bei baulichen Veränderungen oder einer Änderung der Nutzungsverhältnisse sind die aktualisierten Feuerwehrpläne unaufgefordert der zuständigen Brandschutzdienststelle zur weiteren Verteilung zu überlassen. „X“ überarbeiteter Sätze Feuerwehrpläne sind bei den Laufkarten zu hinterlegen.

Anzahl der Plansätze sind den Anhängen RBK bzw. FW GL zu entnehmen.

9 Feuerwehrlaufkarten

Im unmittelbaren Bereich des FBF ist ein Laufkartensystem nach DIN 14675 anzubringen. Das Laufkartensystem besteht aus einem Laufkartendepot und einzelnen Laufkarten, welche entsprechend der Meldegruppe gekennzeichnet sind. Zum schnellen Auffinden der richtigen Laufkarte ist diese Kennzeichnung in Form von jeweils versetzten Reitern an der längeren Blattkante anzuordnen. Es sind 2 Sätze Laufkarten vorzuhalten, bei denen die Reiter der jeweiligen Sätze unterschiedliche Farben aufweisen müssen.

Das genaue Aussehen der Laufkarte sowie der dargestellte Angriffsweg sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Das jeweilige Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten gemäß Vorgabe der zuständigen Brandschutzdienststelle ist zu beachten.

Die Laufkarten stets auf dem **aktuellen Stand** zu halten. Bei baulichen Veränderungen oder einer Änderung der Nutzungsverhältnisse die z.B. einen veränderten Laufweg erfordern sind die entsprechenden Laufkarten unaufgefordert nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle auszutauschen.

In Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle können Laufkarten-Drucker oder elektronische Laufkarten z.B. auf Tablets als Erstinformation für die Feuerwehr verwendet werden. Inhaltlich muss die Darstellung den o.g. Anforderungen an Feuerwehr-Laufkarten entsprechen. Als Rückfallebene ist zusätzlich ein Satz Laufkarten in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle an der Erstinformationsstelle vorzuhalten.

10 Eingewiesene Personen in die BMA

Spätestens mit der Aufschaltung der BMA ist der Kreisleitstelle RBK ein ausreichender Personenkreis (mindestens 3 Personen) mit Telefonnummern zu benennen, die gemäß DIN VDE 0833 Teil 1 in die BMA eingewiesen sind und gleichzeitig auch für das Objekt entscheidungsbefugt sind.

Sofern für das Objekt auch ein Sicherheitsunternehmen zuständig ist, ist auch von diesem Unternehmen Name und Telefonnummer erforderlich.

Ein entsprechendes ständig aktuelles Verzeichnis ist im FIZ zu deponieren.

Siehe Anhang RBK bzw. Anhang FW GL

11 Prüfung vor der Aufschaltung zur Kreisleitstelle

Die Brandmeldeanlage ist von einem zertifizierten Errichter verantwortlich installieren zu lassen. Nach der Fertigstellung der BMA ist eine Sachverständigenprüfung nach PrüfVO NRW erforderlich.

Eine Aufschaltung der BMA zur Kreisleitstelle erfolgt nur, wenn

- der Sachverständige eine mängelfreie Brandmeldeanlage bescheinigt,
- ein Inbetriebsetzungsprotokoll vorliegt,
- diese Aufschaltbedingungen in Gänze erfüllt wurden,
- die Kreisleitstelle die entsprechenden Informationen rechtzeitig zur Einpflege in den Einsatzleitrechner erhalten hat und die Daten auch eingepflegt sind sowie
- eine abschließende Abnahme durch die zuständige Feuerwehr/Brandschutzdienststelle erfolgt ist.

Siehe Anhang RBK bzw. Anhang FW GL

12 Abschaltung der Brandmeldeanlage

Nach der Aufschaltung der BMA ist eine Außerbetriebnahme nur in Eigenverantwortung des Betreibers und, falls die BMA eine Bauscheinauflage ist, mit Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde möglich. Erforderlichenfalls sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Die Abschaltung ist dem Konzessionär und der zuständigen Bauaufsicht mit Angabe des Objektes, des Abmeldenden, des Passwortes und der Dauer der Außerbetriebnahme mitzuteilen. Die Außerbetriebnahme muss zeitlich auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß beschränkt sein. Versicherungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Auflagen sind zu beachten. Eine Abmeldung der Brandmeldeanlage befreit den Betreiber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung.

13 Kosten und Entgelte

Sämtliche Kosten für Aufschaltung, Wartung und Betrieb der BMA sind vom Betreiber der baulichen Anlage zu übernehmen.

Die Feuerwehr-Abnahme der Brandmeldeanlage, das Einbauen von Schließungen und das Hinterlegen/Austauschen von Objektschlüsseln im FSD durch die zuständige Feuerwehr/Brandschutzdienststelle kann kostenpflichtig gemacht werden.

Feuerwehreinätze, die durch das nicht ordnungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage (Falschalarne) verursacht werden, werden dem Betreiber ebenfalls in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der zuständigen Kommune.

Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

14 Anhänge

Anhang - Konzessionär

Anhang - RBK

Anhang - FW GL

Anhang - Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots